

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AG · WUPPERTAL

**GESCHÄFTSBERICHT
RUMPFGESCHÄFTSJAHR
1.7.2004 – 31.12.2004**

FÜR DIE

93. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG AM 5. Juli 2005

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AG

Friedrich-Ebert-Straße 125
42117 Wuppertal
Tel. (02 02) 37 31-250
Fax (02 02) 37 31-138
www.RTF-AG.com

GESCHÄFTSBERICHT RUMPFGESCHÄFTSJAHR 1.7.2004 – 31.12.2004

FÜR DIE
93. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG AM 5. Juli 2005

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am Dienstag, 5. Juli 2005, um 11.00 Uhr

in den Räumen der Gesellschaft, Friedrich-Ebert-Straße 125, 42117 Wuppertal, stattfindenden

93. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates.**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Rumpfgeschäftsjahr 2004, für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004.**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Rumpfgeschäftsjahr 2004, für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes, die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern und Änderung von §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und 10 Abs. 4 der Satzung**

Die Satzung der Gesellschaft sieht gegenwärtig in § 8 Abs. 1 vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Da die Gesellschaft zurzeit nicht in größerem Umfang geschäftlich tätig ist, sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder nicht erforderlich. Um die mit einer Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder verbundenen Kosten zu begrenzen, soll § 8 Abs. 1 der Satzung geändert und künftig auch die Bestellung nur eines Vorstandsmitgliedes ermöglicht werden. Ferner soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung (§ 181, 2. Alt. BGB) zu befreien. Schließlich soll die Hauptversammlung ermächtigt werden, die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das nicht Ersatzmitglied ist und anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes gewählt wird, auch abweichend von der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes festlegen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, zu beschliessen:

§ 8 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„§ 8

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.“

§ 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung (§ 181, 2. Alt. BGB) erteilen.“

§ 10 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefaßt:

„Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit nicht die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.“

5. Wahl zum Aufsichtsrat

5.1 Herr James Benfield, Non-Executive Director, London, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 5. Juli 2005 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, anstelle von Herrn James Benfield

Herrn Reinhard Schulz, Rechtsanwalt, Düsseldorf

zum Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Herr Reinhard Schulz verfügt über keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Die Wahl von Herrn Reinhard Schulz erfolgt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, das heißt bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt.

5.2 Der Aufsichtsrat schlägt desweiteren vor,

Herrn Berthold Frowein, Kaufmann, Wuppertal,

zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für den Fall zu wählen, daß ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Herr Frowein hat sein Amt als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bereits mit Wirkung zum Tag der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Satzungsänderung niedergelegt. Für den Fall, daß ein Aufsichtsratsmitglied vor der Eintragung der Satzungsänderung wegfällt, hat Herr Frowein erklärt, sein Amt als Mitglied des Vorstands bereits zu diesem Zeitpunkt niederzulegen. Herr Frowein ist damit nicht gehindert, Ersatzmitglied und Mitglied des Aufsichtsrats zu werden.

5.3 Die Gesellschaft unterliegt weder dem Mitbestimmungsgesetz 1976 noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Der Aufsichtsrat setzt sich demgemäß nach § 96 Abs. 1 letzter Halbsatz des Aktiengesetzes nur aus Aktionärsvertretern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über die Änderung von §§ 15 Abs. 2 und 16 der Satzung zur Anpassung an das UMAG

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht u.a. eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und der Vorschriften zu den Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts vor. Die Einberufungsfrist beträgt nach der bisherigen Gesetzesfassung (mindestens) ein Monat. Mit Inkrafttreten des UMAG wird die Einberufungsfrist auf (mindestens) 30 Tage geändert. Mit Inkrafttreten des UMAG soll ferner die Form des Berechtigungsnachweises für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert werden. Die

Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilbesitzes durch die depotführenden Institute reicht aus.

Das UMAG soll zum 1. November 2005 in Kraft treten. Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten damit voraussichtlich bereits für die nächste ordentliche Hauptversammlung der Rheinische Textilfabriken AG. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen bestimmen für den Fall, dass das UMAG in Kraft tritt, von welchen Voraussetzungen die Teilnahme an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängig sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

6.1 § 15 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 Abs. 1 anzumelden haben, vom Vorstand oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einzuberufen. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet.“

6.2 § 16 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 von § 16 werden aufgehoben.

6.3 Der Vorstand wird angewiesen, die unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderungen erst und nur dann unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn das UMAG mit den eingangs dargestellten Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Kraft getreten ist und die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts für die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft Anwendung finden oder zumindest angewendet werden können.

7. Ergänzung der Satzung zur Leitung der Hauptversammlung

Neben der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Änderung der Einladungs- und Anmeldevorschriften sieht das UMAG vor, dass der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Im Vorgriff auf die dargestellte Regelung des UMAG schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

7.1 § 17 der Satzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende der Hauptversammlung davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.“

7.2 Der Vorstand wird angewiesen, die unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn das UMAG mit der eingangs dargestellten Regelung über die Beschränkung des Frage- und Rederechts in Kraft getreten ist.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel & Partner KG in Wuppertal zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Anträge von Aktionären

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG können Anträge von Aktionären bis spätestens Dienstag, 21. Juni 2005, ausschließlich an folgende Adresse übersandt werden: Rheinische Textilfabriken AG, Friedrich-Ebert-Straße 125, 42117 Wuppertal, Fax 02 02/373 11 38. Gegenanträge nach § 126 Nr. 1 AktG werden im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis Montag, dem 27. Juni 2005, bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei der

Commerzbank AG, Frankfurt am Main,

hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt halten. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung bis spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Wuppertal, im Mai 2005

DER VORSTAND

AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Aufsichtsrat

Axel Momm,
Köln, Vorsitzender,
Rolf-Peter Rosenthal,
Wuppertal, stellvertretender Vorsitzender,
James Benfield, London, Großbritannien

Vorstand

Berthold Frowein, Fabrikant, Wuppertal,
Matthias Wierling, Dipl.-Betriebswirt, Mülheim a.d. Ruhr

Bericht des Aufsichtsrates über das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Der Aufsichtsrat hat seiner Prüfungspflicht dadurch genügt, dass er sich während des Geschäftsjahres durch dauernde Fühlungnahme mit dem Vorstand und durch regelmäßige schriftlich erstattete Berichte des Vorstandes sowie in drei Sitzungen über den Geschäftsgang und alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichtet hat.

An der Bilanzsitzung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Dr. Markus Niemeyer ebenfalls teilgenommen und stand für alle Fragen zur Verfügung.

Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 sowie der Lagebericht wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel & Partner KG, Wuppertal, geprüft, in Ordnung befunden und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat seinerseits den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss geprüft und gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Alle Prüfungen haben nach ihrem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Wuppertal, im Mai 2005

Der Aufsichtsrat

Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Lagebericht

Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branche

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern, ist seit geraumer Zeit von einer schwachen Konjunktur geprägt.

Entsprechend dieser wirtschaftlichen Lage entwickelten sich auch die Umsätze der Textil- und Bekleidungsindustrie, wie schon in den Jahren zuvor, insgesamt rückläufig.

Wesentliche Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Gerade vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen und bereits seit einigen Jahren bestehenden konjunkturellen Lage hatten wir schon in der Vergangenheit wiederholt auf die wachsende Bedeutung von Zusammenschlüssen und Kooperationen hingewiesen.

Daher hat die Gesellschaft am 23. August 2004 mit der DEVETEX Delius-Verseidag Textil GmbH & Co. KG, Krefeld, als Käuferin einen Kaufvertrag über den Verkauf ihrer gesamten Kundenbeziehungen abgeschlossen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Kartellbehörden und Zustimmung durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 21. Oktober 2004 erfolgte der wirtschaftliche Übergang am 29. November 2004.

Die 92. ordentliche Hauptversammlung hat am 16. Dezember 2004 der Umstellung des Geschäftsjahres zugestimmt, welche aus Gründen der besseren Abwicklung und im Sinne erhöhter Transparenz notwendig wurde. Es läuft in Zukunft für die gesamte Gruppe vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Berichtszeitraum dieses Abschlusses ist der 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004, also ein Rumpfgeschäftsjahr mit sechs Monaten. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist nicht nur den geänderten Berichtszeitraum, sondern auch durch die Einstellung des Geschäftsbetriebes nicht gegeben.

Umsatz- und Ergebnisentwicklung

Vorstehende Aussagen finden insbesondere hier ihren Niederschlag. Bis auf den traditionell umsatzschwachen Monat Juli, war kein Monat wirklich vergleichbar.

Der Umsatz beläuft sich insgesamt auf 2,1 Mio. €.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (0,6 Mio. €) beinhalten im Wesentlichen Miet- und Pächterlöse, Vertriebskostenerstattungen der Muttergesellschaft und periodenfremde Erträge. Der Goodwill (600 T€), welcher aus dem Verkauf an die DEVETEX resultiert, wird im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Auswirkungen des niedrigen Umsatzes auf das Jahresergebnis der Rheinische Textilfabriken AG sind vergleichsweise gering. Dies ist durch das seit vielen Jahren praktizierte Abrechnungsverfahren zwischen der Frowein & Co. GmbH und der Rheinische Textilfabriken AG bedingt, welches auch im letzten Jahr beibehalten wurde. Es besagt, dass der Warenbezug mit 98,5% des externen Nettofakturenwertes abgerechnet wird. Weiterhin ist festgelegt, dass die Muttergesellschaft die gesamten Vertriebskosten und die im Zusammenhang mit dem Textilvertrieb entstehenden Verwaltungskosten trägt.

Die Gesellschaft stellt seit einigen Jahren ihre finanziellen Mittel anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe als Darlehen zur Verfügung, wodurch sich insgesamt ein positives Finanzergebnis von 36 T€ ergibt.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein positives Jahresergebnis von 744 T€. Dieses wurde aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Muttergesellschaft abgeführt.

Zukünftige Entwicklung

Nach dem Wegfall des Futterstoffvertriebes hängt die zukünftige Entwicklung im Wesentlichen davon ab, in wie weit es gelingen wird, ein neues tragfähiges Geschäftsmodell aufzubauen. Hierzu wird zunächst der Vertrieb von Kleiderstoffen von der Muttergesellschaft übernommen. Des Weiteren wird sich die Gesellschaft mit der Verwaltung eigenen Vermögens beschäftigen.

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung mit den übrigen Unternehmen der Frowein-Gruppe nimmt die Gesellschaft auch an den Risiken dieser Gruppe im Rahmen der zukünftigen Entwicklung teil.

Für die künftige Entwicklung ist nach wie vor entscheidend, ob eine dauerhafte kostendeckende Nutzung des Immobilienvermögens erreicht werden kann.

Wuppertal, im April 2005

Der Vorstand

Anhang

1. Angaben zur Bilanz

Wir haben unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das **Anlagevermögen** ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Die Gebäude werden mit den steuerlichen linearen Sätzen abgeschrieben. Die Abschreibungen auf das übrige abnutzbare Anlagevermögen erfolgen nach angemessener geschätzter Nutzungsdauer zunächst degressiv; wenn die lineare Absetzung vom Restwert zu einem höheren Betrag führt, wird auf diese übergegangen.

Die gesamten Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie die Abschreibungen sind aus dem folgenden Anlagengitter zu entnehmen:

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2004

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
	01.07.2004	Zugänge	Abgänge	31.12.2004
	€	€	€	€
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	2.300.070,28	0,00	95.786,38	2.204.283,90
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	123.271,87	0,00	49.464,10	73.807,77
	<u>2.423.342,15</u>	<u>0,00</u>	<u>145.250,48</u>	<u>2.278.091,67</u>
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	42.948,52	0,00	0,00	42.948,52
	<u>42.948,52</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>42.948,52</u>
Gesamt	<u>2.466.290,67</u>	<u>0,00</u>	<u>145.250,48</u>	<u>2.321.040,19</u>

Abschreibungen

01.07.2004	Zugänge	Abgänge	31.12.2004
€	€	€	€
1.245.428,97	7.576,40	95.786,38	1.157.218,99
104.988,47	3.338,35	49.464,10	58.862,72
<u>1.350.417,44</u>	<u>10.914,75</u>	<u>145.250,48</u>	<u>1.216.081,71</u>
0,00	0,00	0,00	0,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>1.350.417,44</u>	<u>10.914,75</u>	<u>145.250,48</u>	<u>1.216.081,71</u>

Nettobuchwerte

31.12.2004	30.06.2004
€	€
1.047.064,91	1.054.641,31
14.945,05	18.283,40
<u>1.062.009,96</u>	<u>1.072.924,71</u>
42.948,52	42.948,52
<u>42.948,52</u>	<u>42.948,52</u>
<u>1.104.958,48</u>	<u>1.115.873,23</u>

Forderungen und **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit den Nennwerten angesetzt.

Von den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden Wertberichtigungen abgezogen, um mögliche Ausfälle, Zins- und Skontoverluste zu erfassen. Forderungen in ausländischen Währungen wurden zum Kurs des Bilanzstichtages angesetzt, wenn dieser unter dem Einbuchungskurs lag.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen in Höhe von 676 T€ gegen die Da Vinci Frowein Futura GmbH, in Höhe von 305 T€ gegen die Frowein & Co. GmbH, in Höhe von 80 T€ gegen die Rheinische Futterstoffveredelungs GmbH & Co. und in Höhe von 4 T€ gegen die Frowein Asia Ltd. Die Forderung gegen die Frowein Asia Ltd. wurde zu 100 % wertberichtigt.

Das **gezeichnete Kapital** von 1.809.973,26 T€ ist in 708.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Die **Pensionsrückstellungen** sind mit dem vollen steuerlichen Teilwert (Zinssatz 6 %) angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie betreffen im wesentlichen Aufwendungen für zu erteilende Kundengutschriften, Jahresabschlußkosten und Instandhaltung. Die Rückstellung für Instandhaltung wurde nach § 249 Abs. 2 HGB gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit den Nennwerten angesetzt. Von ihnen hatten eine Restlaufzeit:

Bezeichnung	Stand 31.12.2004 €	Restlaufzeit bis 1 Jahr €	Restlaufzeit bis 5 Jahre €	Restlaufzeit > 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.254,85	28.254,85	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	5.709,25	5.709,25	0,00	0,00
	33.964,10	33.964,10	0,00	0,00

Ein Bestellobligo in nennenswerter Höhe für Anlagen bestand zum 31. Dezember 2004 nicht.

2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Umsatz verteilt sich geographisch wie folgt:

	<u>2003/2004</u>		<u>7-12/2004</u>	
	T€	%	T€	%
Inland	6.241	58,7	1.839	88,8
EG-Ausland	994	9,4	113	5,5
Übriges Ausland	3.391	31,9	119	5,7
	<u>10.626</u>	<u>100,0</u>	<u>2.071</u>	<u>100,0</u>

Im Rumpfgeschäftsjahr 1.7.2004 bis 31.12.2004 fielen innerhalb der sonstigen Erträge periodenfremde Erträge von rd. 170 T€ an. Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von rd. 4 T€ sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht.

Der Ertrag aus der Veräußerung der Kundenbeziehungen in Höhe von 600 T€ wird im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten weiterhin Vertriebsaufwendungen (179 T€), Verwaltungsaufwendungen (51 T€), Aufwendungen für Immobilien (34 T€) und die Übernahme von Erträgen durch die Muttergesellschaft (45 T€).

3. Angaben zur Finanzlage

	<u>2003/2004</u> T€	<u>7-12/2004</u> T€
Periodenergebnis vor Ergebnisabführung und außerordentlichen Posten	343	144
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27	11
Abnahme langfristiger Rückstellungen	-8	-2
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	<u>-171</u>	<u>0</u>
Cashflow	191	153
Abzüglich Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	171	0
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	632	159
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-790	-74
Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	<u>0</u>	<u>600</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>204</u>	<u>838</u>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>13</u>	<u>0</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>13</u>	<u>0</u>
Auszahlungen an Unternehmenseigner	-343	-744
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	<u>-7</u>	<u>-0</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-350</u>	<u>-744</u>
Zahlungswirksame Zunahme des Finanzmittelfonds	<u>-133</u>	<u>-94</u>
Finanzmittelfonds am 1.7.2003/2004	<u>135</u>	<u>2</u>
Finanzmittelfonds am 30.6.2004/31.12.2004	<u><u>2</u></u>	<u><u>96</u></u>

4. Sonstige Angaben

Der Jahresabschluß der Rheinische Textilfabriken AG wird in den Konzernabschluß der Frowein & Co. GmbH, Wuppertal, einbezogen. Der Konzernabschluß wird hinterlegt beim Amtsgericht Wuppertal, Reg.-Nr. HRB 5468. Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 AktG.

Im Geschäftsjahr beliefen sich die Bezüge
des Vorstands auf 25 T€
des Aufsichtsrats auf 2 T€.

Die Gesamtbezüge für ehemalige Vorstandsmitglieder betragen 14 T€; für sie sind Pensionsrückstellungen in Höhe von 317 T€ gebildet.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 1.7.2004 bis 31.12.2004 wurde kein Angestellter beschäftigt.

Vorstandsmitglieder waren im Rumpfgeschäftsjahr vom 1.7.2004 bis 31.12.2004 und sind zur Zeit die Herren

Berthold Frowein, Kaufmann, Wuppertal,
Matthias Wierling, Dipl.-Betriebswirt, Mülheim a. d. Ruhr.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Axel Momm, Köln, Vorsitzender,
Rolf-Peter Rosenthal, Wuppertal, stellvertretender Vorsitzender,
James Benfield, London.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben folgende Berufe aus und nehmen zugleich folgende Mandate in Aufsichtsräten anderer Unternehmen wahr:

Axel Momm, Bankier i.R.:
keine weiteren Mandate

Rolf-Peter Rosenthal, Bankdirektor i.R.:
GESCO AG, Wuppertal (stellvertretender Vorsitzender)

James Benfield, Non-Executive Director, London:
keine weiteren Mandate

Die Frowein & Co. GmbH, Wuppertal, hat uns gemäß § 41 Abs. 2 WpHG mitgeteilt, daß ihr am 1. April 2002 95,8 % der Stimmrechte an unserem Unternehmen zugestanden haben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Rheinische Textilfabriken AG befolgen grundsätzlich den Corporate Governance Kodex und haben die Entsprechenserklärung den Aktionären zugänglich gemacht.

Wuppertal, im März 2005

Rheinische Textilfabriken AG

gez. Berthold Frowein

gez. Matthias Wierling

Bilanz zum

Aktiva

	<u>31.12.2004</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	T€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.047.064,91	1.055
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.945,05</u>	<u>18</u>
	<u>1.062.009,96</u>	<u>1.073</u>
II. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>42.948,52</u>	<u>43</u>
	<u>1.104.958,48</u>	<u>1.116</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	345.808,64	708
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.061.508,95	932
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>87.957,48</u>	<u>15</u>
	<u>1.495.275,07</u>	<u>1.655</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>96.433,68</u>	<u>2</u>
	<u>1.591.708,75</u>	<u>1.657</u>
	<u><u>2.696.667,23</u></u>	<u><u>2.773</u></u>

31. Dezember 2004

Passiva

	<u>31.12.2004</u> €	<u>Vorjahr</u> T€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.809.973,26	1.810
II. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	255.645,94	256
2. Andere Gewinnrücklage	<u>129.863,22</u>	<u>130</u>
	<u>385.509,16</u>	<u>386</u>
	<u>2.195.482,42</u>	<u>2.196</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	316.649,00	319
2. Steuerrückstellungen	4.200,00	0
3. Sonstige Rückstellungen	<u>146.371,71</u>	<u>160</u>
	<u>467.220,71</u>	<u>479</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.254,85	29
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.709,25	69
davon aus Steuern: 1.009,19 € (1 T€)		
	<u>33.964,10</u>	<u>98</u>
	<u>2.696.667,23</u>	<u>2.773</u>
F. Bilanzvermerke		
I. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	<u>442.030,26</u>	<u>0</u>
davon gegenüber verbundenem		
Unternehmen: 442.030,26 € (0 T€)		
II. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten		
für fremde Verbindlichkeiten	<u>3.100.000,00</u>	<u>3.100</u>
davon gegenüber verbundenem		
Unternehmen: 3.100.000,00 € (3.100 T€)		
	<u>3.542.030,26</u>	<u>3.100</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

	7-12/2004		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.071.039,36	10.626
2. Sonstige betriebliche Erträge		626.715,18	1.232
davon aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil: 0,00 € (171 T€)			
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Waren		2.037.753,25	10.432
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	25.021,25		131
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>14.296,52</u>		<u>24</u>
davon für Altersversorgung: 14.296,52 € (24 T€)		39.317,77	155
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		10.914,75	27
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>318.947,38</u>	<u>824</u>
		290.821,39	420
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	10
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		40.056,98	72
davon aus verbundenen Unternehmen: 72.031,03 € (58 T€)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.669,12	62
davon an verbundene Unternehmen: 11.486,18 € (3 T€)			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		318.209,25	440
11. Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre		15.903,86	4
12. Außerordentliche Erträge	<u>600.00,00</u>		<u>0</u>
13. Außerordentliches Ergebnis		600.00,00	0
14. Steuern vom Einkommen		4.759,05	2
15. Konzernumlage Organgesellschaft		143.000,00	70
16. Sonstige Steuern		10.986,10	21
17. Aufgrund eines Gewinnabführungs- vertrages abgeführter Gewinn		<u>-743.560,24</u>	<u>-343</u>
18. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinische Textilfabriken AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluß und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, den 11. April 2005

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

durch:

ppa.

(Dr. Niemeyer)
Wirtschaftsprüfer

(Eisenberg)
Wirtschaftsprüfer

